

*Wir sind an Ihrer Seite*

SOZIALVERBAND

**VdK**

HAMBURG



**Ratgeber für ein barrierefreies Leben**

## Ihr Partner für Barrierefreiheit: Ladengeschäft & Firmensitz in Hamburg mit schnellem und zuverlässigem Service

**Kommen Sie zur Probefahrt**  
in unser Ladengeschäft  
in Wellingsbüttel



Arne Buchholz

040 • 851 807 03

Sie erhalten bis zu **100 % Zuschüsse**  
dank unserer individuellen Beratung  
zu den Förderprogrammen!



**Wellingsbüttler Weg 117 • 22391 Hamburg**  
[www.hamburg-lifte.de](http://www.hamburg-lifte.de) • [info@hamburg-lifte.de](mailto:info@hamburg-lifte.de)



**SITZTREPPENLIFTE • HUBLIFTE • PLATTFORMLIFTE • RAMPEN**



## MEIN ABSCHIED

Selbstbestimmung  
im Trauerfall.

**GBI BESTATTUNGSVORSORGE-ORDNER**  
kostenfrei bestellen



# GBI

**040 - 24 84 00**

## » Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Barrierefreiheit nützt jedem: Nicht nur dem behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, sondern auch der Mutter mit Kinderwagen oder dem Sportler an Krücken. Barrierefreiheit bedeutet Teilhabe, Komfort und Zukunftsvorsorge. Wir alle wollen lange selbstständig leben, auch noch im hohen Alter.

Unser „Ratgeber für ein barrierefreies Leben“ hat das Ziel, Menschen für Barrierefreiheit zu begeistern und Betroffenen viele Tipps und Tricks an die Hand zu geben. Insbesondere wollen wir auf folgende Fragen eingehen:

- Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?
- Welche Nachteilsausgleiche gibt es, und wie sind die Voraussetzungen?
- Wie kann ich meine Wohnung so umbauen, dass ich sie auch im Alter oder als behinderter Mensch nutzen kann?
- Wo gibt es finanzielle Unterstützung?
- Was gilt es bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beachten?
- Was ist barrierefreie Kommunikation?
- Wie sieht es mit Barrierefreiheit auf Reisen aus?



Barrierefreiheit gewinnt jeden Tag mehr an Bedeutung. Das zeigt allein die demografische Entwicklung. Der Anteil der Menschen von 65 Jahren und älter liegt aktuell bei etwa 22 Prozent und steigt bis zum Jahr 2040 auf etwa 28 Prozent\*. Mehr über den Sozialverband Hamburg können Sie natürlich auch erfahren. Ab Seite 31 stellen wir uns und unsere 8 Ortsverbände vor. Dort erhalten Sie noch mehr Informationen, Beratung und Unterstützung – getreu unserem Motto: „Wir sind an Ihrer Seite!“

Ich wünsche uns allen eine barrierefreie Zukunft!

Ihre

*Renate Schommer*

Renate Schommer,  
Vorsitzende des Sozialverbands VdK Hamburg e.V.

\*Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung: BiB

# » Inhalt

|                                                                                     |                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
|    | <b>Einleitung</b>                                                       | <b>3</b>  |
|    | <b>Diskriminierungsverbote</b>                                          |           |
|                                                                                     | a. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen                   | 6         |
|                                                                                     | b. Behindertengleichstellungsgesetze                                    | 6         |
|                                                                                     | c. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz                                  | 7         |
|    | <b>Schwerbehinderung und Merkzeichen</b>                                |           |
|                                                                                     | Die wichtigsten Merkzeichen                                             | 8         |
|                                                                                     | a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen                                 | 8         |
|                                                                                     | b. Nachteilsausgleiche (geordnet nach GdB und Merkzeichen)              | 11        |
|    | <b>Barrierefreies Wohnen</b>                                            |           |
|                                                                                     | a. Rechtliche Grundlagen                                                | 16        |
|                                                                                     | b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?                          | 17        |
|                                                                                     | c. Besonderheiten bei Mietwohnungen                                     | 18        |
|                                                                                     | d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit | 18        |
|                                                                                     | e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung    | 20        |
|  | <b>Hilfen im Alltag</b>                                                 |           |
|                                                                                     | a. Erstattungsfähige Hilfsmittel                                        | 21        |
|                                                                                     | b. Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel                                  | 21        |
|                                                                                     | c. Kostenübernahme durch Krankenversicherung                            | 22        |
|                                                                                     | d. Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung                         | 22        |
|                                                                                     | e. Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung                | 22        |
|                                                                                     | f. Unfallversicherung                                                   | 23        |
|                                                                                     | g. Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe                             | 23        |
|  | <b>Mobilität</b>                                                        | <b>24</b> |
|  | <b>Barrierefreier Tourismus</b>                                         | <b>28</b> |
|  | <b>Öffentliche Toiletten</b>                                            | <b>29</b> |
|  | <b>Der Sozialverband VdK – Wir sind an Ihrer Seite!</b>                 | <b>30</b> |
|  | <b>Anschriften</b>                                                      | <b>31</b> |
|  | <b>Impressum</b>                                                        | <b>31</b> |



**ENDO-Klinik Hamburg ... bewegt.**

—



**Helios ENDO-Klinik Hamburg**

Europas größte Spezialklinik für Knochen-, Gelenk- und Wirbelsäulenchirurgie an der Holstenstraße in Altona. Schwerpunkt der ENDO-Klinik ist die Primär- und Revisionsendoprothetik aller großen Gelenke. Als ausgewiesenes Zentrum für Endoprothetik verhilft die ENDO-Klinik jährlich mehr als 9.000 Menschen zu neuer Mobilität.

**Vereinbaren Sie noch heute einen Termin!**  
**T (040) 3197-1225**  
[www.helios-gesundheit.de/ENDO](http://www.helios-gesundheit.de/ENDO)

 **Helios ENDO-Klinik Hamburg**



 **SAGA**  
Unternehmensgruppe

**Wohnen in Hamburg**

Wir informieren Sie gerne.  
[www.saga.hamburg](http://www.saga.hamburg)



 **BREMERHAVEN MEER ERLEBEN!**

**SEESTADT BREMERHAVEN: GANZ NAH AM ERLEBNIS!**

ERLEBE BREMERHAVEN BARRIEREFREI.

 **ERLEBNIS BREMERHAVEN**

[www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Anzeige

## » Diskriminierungsverbote



### a) Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

Barrierefreiheit ist die Voraussetzung zur unabhängigen Lebensführung und vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Ziel ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen alles machen und nutzen können, was zum täglichen Leben gehört – und zwar selbstständig und ohne zusätzliche Hilfe. Gemäß Artikel 91 der UN-Behindertenrechtskonvention können Beeinträchtigungen körperlich, seelisch und kognitiv sein.

Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 ist Deutschland verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen“. Barrierefreiheit betrifft sowohl die bauliche Umwelt als auch Transportmittel und Kommunikationstechnologien. Darunter fallen zum Beispiel Wohnungen, Wohnumfelder, öffentlich zugängliche Gebäude, Straßenraum und Verkehrsmittel, Informations- und Kommunikationsdienstleistungen sowie medizinische und touristische Einrichtungen.

Die UN-BRK unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern: Alles, was öffentlich zugänglich ist, soll barrierefrei sein – auch wenn es der Privatwirtschaft unterliegt. Es gilt ausnahmslos als diskriminierend, wenn Einrichtungen, Dienste oder Gebrauchsgüter schwer zugänglich sind.

Manchmal ist es schwierig, einfach und schnell umfassende Barrierefreiheit herzustellen – zum Beispiel bei historischen Gebäuden. Dann müssen die Verantwortlichen so genannte „angemessene Vorkehrungen“ treffen, um so weit wie möglich Barrierefreiheit zu gewährleisten.

### b) Behindertengleichstellungsgesetze

Im Jahr 2006 wurde das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** eingeführt. Es soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen beziehungsweise verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten, so dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Das BGG wurde Ende 2016 modernisiert.

Schwerpunkte des BGG sind neben dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt insbesondere die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Außerdem stehen im BGG Vorgaben zu „Leichter Sprache“ und barrierefreier Informationstechnik.

Die öffentliche Hand wird durch das BGG zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Aber im Gegensatz zur UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Vorschriften des BGG nicht für

die Privatwirtschaft. Das BGG empfiehlt nur die so genannte „Zielvereinbarung“, also freiwillige Abkommen zwischen Interessenvertretungen und Wirtschaftsunternehmen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument seinen Zweck kaum erfüllt, da es selten genutzt wird.

Im Rahmen der Gesetzesänderung 2016 wurde die „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“ eingerichtet. Dort werden Bundesbehörden, aber auch Unternehmen und Verbände bei der Herstellung von Barrierefreiheit beraten.

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) wurde 2019 novelliert. Am 19. Dezember 2019 trat das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - HmbBGG) in Kraft. Weiterhin gibt es seit 2012 den Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Der Landesaktionsplan enthält Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Selbstbestimmt leben, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Gesundheit, Frauen mit Behinderungen, Zugang zu Informationen und Bewusstseinsbildung. Sämtliche Maßnahmen sind mit Zielen und Zeitangaben versehen und benennen konkret die Stellen, die für die Durchführung verantwortlich sind. So kann der jeweilige Stand der Umsetzung nachvollzogen und überprüft werden.

### c) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das 2006 eingeführte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ verbietet Benachteiligungen im Arbeitsleben und im zivilrechtlichen Rechtsverkehr – sei es wegen Behinderung, Alter, Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexueller Identität. Besonders relevant für ältere oder behinderte Menschen ist das Benachteiligungsverbot bei den so genannten Massengeschäften: Versicherungsanbietern ist es nicht mehr so leicht möglich, bestimmte Bevölkerungsgruppen wegen eines „erhöhten Risikos“ von Versicherungen auszuschließen.

**GUT GEFRAGT**   
HAMBURG •



## Jede Stimme zählt!

Wie kommen Wohn- und Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung tatsächlich bei den Kundinnen und Kunden an?

**Wir finden es heraus. Gemeinsam mit Ihnen.**

**GUT GEFRAGT** erfasst, prüft und sichert die Qualität von Assistenz-Angeboten.

Wir befragen

- ✓ Nutzerinnen und Nutzer,
- ✓ Mitarbeitende und
- ✓ Angehörige.

So erhalten Sie aussagekräftige Daten über Erfolge und Potenziale, Anstöße für Weiterentwicklung und Personaleinsatz. Unsere Fachleute sind selbst Menschen mit Behinderung und wissen, was gute Assistenz ausmacht.

### Sie haben Interesse?

Wenden Sie sich gern an uns:

GUT GEFRAGT gGmbH  
Stahltwiete 23, 22761 Hamburg

 040 / 65 04 01 24

 fragen@gutgefragt.hamburg

Mehr Informationen unter  
**[www.gutgefragt.hamburg](http://www.gutgefragt.hamburg)**



## » Schwerbehinderung und Merkzeichen

Die Feststellung der Schwerbehinderung und der Merkzeichen ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Benachteiligungen sollen vermieden beziehungsweise ausgeglichen werden.

Deswegen wurden die so genannten „Nachteilsausgleiche“ eingeführt. Wie der Name schon sagt, sollen damit Nachteile ausgeglichen werden, die durch die Behinderung entstehen – zum Beispiel sollen durch den Steuerfreibetrag finanzielle Mehraufwendungen kompensiert werden.

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche ist die Feststellung einer Schwerbehinderung und die Anerkennung eines Merkzeichens.

Zur Feststellung einer Behinderung muss ein Antrag gestellt werden. Zuständig für diese Feststellungsanträge ist in Hamburg das Versorgungsamt Hamburg. Nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der GdB richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung. Verschiedene „geringe“ Beeinträchtigungen können insgesamt zu einem höheren GdB führen. Allerdings werden die Einschränkungen nicht einfach zusammengezählt. Nur wenn sie sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, erhält der Betroffene einen höheren GdB.

Neben dem GdB gibt es Merkzeichen, die zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Sie werden mit einem Buchstabenkürzel ebenfalls im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

### Die wichtigsten Merkzeichen

|     |                                                                                                             |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| G   | erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr<br>(erhebliche <b>G</b> ehbehinderung) |
| aG  | außergewöhnliche <b>G</b> ehbehinderung                                                                     |
| H   | <b>h</b> ilflos                                                                                             |
| Bl  | <b>b</b> lind                                                                                               |
| Gl  | <b>g</b> ehörlos                                                                                            |
| TBl | <b>t</b> aub <b>b</b> lind                                                                                  |
| RF  | Ermäßigung des <b>R</b> undfunkbeitrags                                                                     |
| B   | Berechtigung zur Mitnahme einer <b>B</b> egleitperson                                                       |

### a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen

#### Voraussetzungen des Merkzeichens G

*erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr*

Voraussetzung ist ein stark beeinträchtigtes Gehvermögen. Der Betroffene ist nicht in der Lage, eine so genannte „ortsübliche Wegstrecke“ zu Fuß und ohne Gefahren für sich und andere zurückzulegen. Als Richtwert gelten zwei Kilometer in 30 Minuten.

#### Die „dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“

Vom Merkzeichen G zu unterscheiden ist die „dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“. Sie ist sozusagen ein Merkzeichen für Menschen mit Behinderung, die nicht schwerbehindert sind. Damit erhält der Betroffene zumindest einen Ein-

kommenssteuerfreibetrag. Die dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit kommt ab einem Gesamt-GdB von 30 bei Beeinträchtigungen in Betracht, die sich auf das Fortbewegungsvermögen auswirken.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen aG erhält, wer sich

- wegen der Schwere seines Leidens
- dauernd
- nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung
- außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

In aller Regel sind mit den Voraussetzungen des Merkzeichens aG zugleich auch die Voraussetzungen des Merkzeichens G erfüllt. Merkzeichen aG zieht also Merkzeichen G nach sich.

Das Merkzeichen aG bedingt nicht die Verwendung eines Rollstuhls. Grund für diesen weit verbreiteten Irrtum ist vermutlich, dass Rollstuhlfahrer die „typischen Inhaber“ des Merkzeichens sind und auf dem Behindertenparkausweis ein

Rollstuhlfahrersymbol abgebildet ist. Doch die Benutzung eines Rollstuhls ist für das Merkzeichen aG weder erforderlich noch ausreichend.

Das Merkzeichen aG wird nur unter strengen Voraussetzungen bewilligt.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens H hilflos

Das Merkzeichen H bedeutet „hilflos“ und entspricht weitgehend den Merkmalen der Pflegebedürftigkeit.

Hilflos ist, wer

- bei bestimmten häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen
- breit gestreut, das heißt bei mindestens drei Verrichtungen
- zur Sicherung seiner persönlichen Existenz
- im Ablauf eines jeden Tages
- dauernd fremder Hilfe bedarf.

Dazu gehört die Grundpflege (Stichwort „satt und sauber“), aber auch Kommunikation, Mobilität und geistige Anregung. Berücksichtigt wird auch, wenn eine Person ständig überwacht werden muss oder wenn jemand bereitstehen muss, um Hilfe zu leisten. Die Hilflosigkeit muss mindestens sechs Monate andauern. Im Normalfall muss die Hilfeleistung zwei Stunden am Tag betragen. Nur eine Stunde genügt, wenn die Hilfeleistung einen erheblichen wirtschaftlichen Wert hat.

**Die Lohi macht Ihr Steuerleben leicht!**

Steuererklärung von der  
Lohnsteuerhilfe Bayern e. V.

[www.lohi.de](http://www.lohi.de)

**lohi**  
Das lohnt sich.

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

**VdK**  
Mitglieder  
**sparen**  
sich die  
Aufnahmegebühr

Das Merkzeichen H gilt automatisch bei Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel ab einem GdB von 80) und Querschnittslähmung beziehungsweise dauernder Angewiesenheit auf einen Rollstuhl. Das Merkzeichen BI zieht also das Merkzeichen H nach sich.

Das Merkzeichen H gilt meistens bei geistiger oder psychischer Behinderung, Hirnschäden oder Anfallsleiden (jeweils mit einem GdB von 100), Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (außer Füße und Unterschenkel), Bettlägerigkeit oder Pflegestufe III.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens BI *blind*

Nicht nur Blinde erhalten dieses Merkzeichen. Auch wer schwer sehbehindert ist, kann die Voraussetzungen erfüllen. Das ist bei einer Sehschärfe von 2 Prozent oder weniger und bei vergleichbaren Sehbeeinträchtigungen der Fall.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens GI *gehörlos*

Ebenso setzt das Merkzeichen GI keine vollständige Taubheit voraus. Auch eine beidseitige Hörminderung von mindestens 80 Prozent genügt, wenn schwere Sprachstörungen hinzukommen.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens TBI *taubblind*

Das Merkzeichen TBI setzt einen GdB von mindestens 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und einen GdB von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens voraus.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens RF *Ermäßigung des Rundfunkbeitrags*

Drei Gruppen von Personen können dieses Merkzeichen erhalten:

- Blinde (Merkzeichen BI) und Sehbehinderte mit einem GdB ab 60
- Hörbehinderte, wenn ihre Verständigung beeinträchtigt ist
- Menschen mit einem GdB ab 80, die während ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Seit 2013 wird der Rundfunkbeitrag für Inhaber des Merkzeichens RF nur noch auf ein Drittel ermäßigt. Die frühere Vollbefreiung ist weggefallen.

Vollständig befreit sind nur noch folgende Personengruppen, und zwar ohne das Merkzeichen RF:

- Taubblinde (Merkzeichen BI, TBI und GI)
- Bezieher von bestimmten Sozialleistungen wie Blindenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG.

#### Voraussetzungen des Merkzeichens B

*Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln*

Das Merkzeichen B verlangt, dass die Voraussetzungen der Merkzeichen G, H oder GI erfüllt sind. Auch Inhaber des Merkzeichens BI erhalten das Merkzeichen B, weil BI wiederum H nach sich zieht.

Der Antragsteller erhält das Merkzeichen B, wenn er regelmäßige und dauerhafte Hilfe im ÖPNV braucht, also auf eine Begleitperson angewiesen sein. Er muss die Hilfe nicht bei allen Verkehrsmitteln benötigen, aber bei den meisten. „Hilfbedarf“ liegt schon vor, wenn ohne Begleitung die Gefährdungswahrscheinlichkeit höher ist. Die Hilfe beschränkt sich dann auf die Anwesenheit der Begleitperson.

Stets sind die Voraussetzungen für das Merkzeichen B erfüllt bei

- Blinden
- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Menschen mit erheblicher Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei Sehbehinderung, Hörbehinderung, Anfallsleiden oder geistiger Behinderung.

## b. Nachteilsausgleiche, geordnet nach GdB und Merkzeichen

### 1. Voraussetzung: Behinderung/drohende Behinderung

| Voraussetzung                                                                                                                                                                                         | Nachteilsausgleich                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Behinderung                                                                                                                                                                                           | Verbot der Diskriminierung, insbesondere bei Einstellung und Kündigung                                                                                                            |
| Behinderung oder drohende Behinderung<br>(Für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung ist hingegen Schwerbehinderung oder Gleichstellung erforderlich.) | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:<br>z. B. berufliche Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen, Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen |

### 2. Voraussetzung: bestimmter GdB (und ggf. weitere Voraussetzungen)

| GdB/GdB ab                                                                                                  | Nachteilsausgleich                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>20</b>                                                                                                   |                                                                                              |
| GdB 20                                                                                                      | Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 384 €                        |
| <b>30</b>                                                                                                   |                                                                                              |
| GdB 30                                                                                                      | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 620 €                     |
| GdB <b>ab</b> 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur (oder GdB ab 50)    | Besonderer Kündigungsschutz<br>Freistellung von Mehrarbeit<br>(= mehr als 8 Stunden pro Tag) |
| <b>40</b>                                                                                                   |                                                                                              |
| GdB 40                                                                                                      | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 860 €                     |
| <b>50</b>                                                                                                   |                                                                                              |
| GdB 50                                                                                                      | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.140 €                   |
| GdB <b>ab</b> 50                                                                                            | Zusatzurlaub<br>5 Tage pro Jahr<br>bei 5 Tagen pro Woche Arbeit                              |
| GdB <b>ab</b> 50<br>(oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur) | Besonderer Kündigungsschutz<br>Freistellung von Mehrarbeit<br>(= mehr als 8 Stunden pro Tag) |

| GdB/GdB ab                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nachteilsausgleich                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>50</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                           |
| <b>ab</b> GdB 50 und Merkzeichen G<br>(oder ab GdB 70)<br>Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch                                                                                                                                                                                                                                      | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)                                  |
| oft GdB <b>ab</b> 50, aber je nach Anbieter unterschiedlich                                                                                                                                                                                                                                                                           | Eintrittsermäßigungen                                                                                                                                                     |
| Schwerbehinderte (GdB <b>ab</b> 50),<br>die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen                                                                                                                                                                                                                                                           | Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung um 50 %, zu beantragen beim Zollamt.                                                                                                       |
| Schwerbehinderung (GdB <b>ab</b> 50)<br>bei Renteneintritt und mindestens<br>35 Versicherungsjahre                                                                                                                                                                                                                                    | Altersrente<br>für schwerbehinderte Menschen                                                                                                                              |
| Schwerbehinderung (GdB <b>ab</b> 50) und<br>Antrag innerhalb von 3 Monaten nach<br>Feststellung der Schwerbehinderung und<br>schwerbehinderter Mensch oder ein Elternteil<br>oder der Ehegatte war vorher mindestens 3<br>Jahre gesetzlich krankenversichert,<br>es sei denn, Versicherung war behinderungs-<br>bedingt nicht möglich | Erleichterte freiwillige Mitgliedschaft in der<br>gesetzlichen Krankenversicherung                                                                                        |
| Schwerbehinderung (GdB <b>ab</b> 50) und gleich-<br>zeitige häusliche oder teilstationäre Pflege<br>oder Kurzzeitpflege                                                                                                                                                                                                               | Wohngeld:<br>Freibetrag von 1.800 €                                                                                                                                       |
| <b>60</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                           |
| GdB 60                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.440 €                                                                                                |
| <b>70</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                           |
| GdB 70                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.780 €                                                                                                |
| <b>ab</b> GdB 70 oder<br><b>ab</b> GdB 50 und Merkzeichen G oder aG<br>Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch                                                                                                                                                                                                                         | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten) auch bei mehreren Fahrten am Tag |
| GdB <b>ab</b> 70 oder volle Erwerbsminderungs-<br>rente                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ermäßigte Bahncard 25 und 50                                                                                                                                              |

| GdB/GdB ab                                                                                                          | Nachteilsausgleich                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>80</b>                                                                                                           |                                                                                                        |
| GdB 80                                                                                                              | Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.120 €                                |
| <b>ab</b> GdB 80 oder<br><b>ab</b> GdB 70 und Merkzeichen G zu beantragen beim Finanzamt                            | Lohn- und Einkommenssteuer: Zusätzlicher Pauschbetrag von 900 € für behinderungsbedingte Privatfahrten |
| <b>90</b>                                                                                                           |                                                                                                        |
| GdB 90                                                                                                              | Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.460 €                                |
| GdB <b>ab</b> 90 und Sprachbehinderung oder GdB <b>ab</b> 90 und Voraussetzungen der Merkzeichen BI oder GI oder RF | Sozialtarif der Deutschen Telekom                                                                      |
| <b>100</b>                                                                                                          |                                                                                                        |
| GdB 100                                                                                                             | Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.840 €                                |
| GdB 100                                                                                                             | Wohngeld: Freibetrag von 1.800 €                                                                       |



AMARITA  
HAMBURG

## Demenz & Pflege: BLEIBEN SIE SIE SELBST.

Demenziell erkrankte Menschen verlieren sich zunehmend selbst. Wir gehen über die pflegerische Fürsorge hinaus und unterstützen jede Bewohner\*in bestmöglich darin, sie selbst zu bleiben. Wir erschließen über Beziehungs- und Biografiearbeit die Gedanken- und Gefühlswelt unserer Bewohner\*innen, bestärken sie in ihrer Individualität und ermutigen sie, den Tag angenehm und nach ihren persönlichen Bedürfnissen zu gestalten. Wir assistieren jederzeit dabei, sich als Person wahrzunehmen und positive Gefühle zu erleben.

**Sie sind Pflegefachkraft? Unsere PDL Sandra Reißmann freut sich auf Sie:**  
tel. unter 040 55500-0 oder per E-Mail an [sandra.reissmann@emvia.de](mailto:sandra.reissmann@emvia.de)

Mehr Infos auf [www.amarita-hamburg.de/jobs](http://www.amarita-hamburg.de/jobs)



### 3. Voraussetzung: bestimmtes Merkzeichen

| Merkzeichen                                                                                                                                              | Nachteilsausgleich                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Merkzeichen G oder GI<br>Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Versorgungsamt Hamburg                                             | Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV<br>Gebühr für ein Jahr 91 €, für ein halbes Jahr 46 €                                                                                                                                                                                                                 |
| Merkzeichen G und Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG<br>Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Versorgungsamt Hamburg  | Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Merkzeichen G und GdB ab 50<br>(oder ab GdB 70 auch ohne Merkzeichen)<br>Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch                                          | Lohn- und Einkommenssteuer:<br>Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)                                                                                                                                                                                     |
| Merkzeichen aG                                                                                                                                           | Behindertenparkplatz<br>und sonstige Parkerleichterungen<br>Fahren in Umweltzonen ohne Plakette<br>Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung<br>u.U. Hundesteuerbefreiung                                                                                                                                                                |
| Merkzeichen GI                                                                                                                                           | u.U. Hundesteuerbefreiung                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Merkzeichen GI und Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG<br>Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim Versorgungsamt Hamburg | Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Voraussetzungen des Merkzeichens BI                                                                                                                      | Blindengeld in Hamburg<br>Blinde Menschen erhalten unabhängig vom Lebensalter ein monatliches Blindengeld in Höhe von 582,97 Euro. Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Blindengeld angerechnet.                                                                                                        |
| Merkzeichen BI                                                                                                                                           | Behindertenparkplatz<br>und sonstige Parkerleichterungen<br>Fahren in Umweltzonen ohne Plakette<br>Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung<br>Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund<br>u.U. Hundesteuerbefreiung<br>Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 € |

| Merkzeichen                               | Nachteilsausgleich                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voraussetzungen der Merkzeichen Bl und Gl | Rundfunkbeitrag: Befreiung<br>Zu beantragen beim Beitragsservice.                                                                                                                                                                                               |
| Merkzeichen H                             | Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund<br>Fahren in Umweltzonen ohne Plakette<br>Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung<br>Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 €<br>u.U. Hundsteuerbefreiung |
| Merkzeichen B                             | Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr und durch manche Fluggesellschaften.                                                                                                                                                     |
| Merkzeichen RF                            | Rundfunkbeitrag: Ermäßigung auf 1/3<br>Zu beantragen beim Beitragsservice.                                                                                                                                                                                      |
| Merkzeichen TBl                           | Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 €                                                                                                                                                                                         |

#### 4. Voraussetzung: bestimmte Art der (Teilhabe-)Beeinträchtigung

| Voraussetzung                                                                                                                                                                                            | Nachteilsausgleich                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| volljährige Menschen mit einer Behinderung, die bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres bestand, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können                          | Lohn- und Einkommenssteuer: Kinderfreibetrag für volljährige Kinder                                                                         |
| Volljährige mit angeborener oder während regulärer Familienversicherungszeit (also spätestens bis 25) erworbener Behinderung, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können | Familienversicherung über die Eltern für Volljährige in der gesetzlichen Krankenversicherung                                                |
| Ohnarmigkeit, Phokomelie (z. B. Contergan-Geschädigte) oder Gebrauchsunfähigkeit beider Arme                                                                                                             | Behindertenparkplatz<br>und sonstige Parkerleichterungen                                                                                    |
| mobilitätseingeschränkte Reisende (z. B. gehörlose, schwerhörige, blinde, sehbehinderte, gehbehinderte, kleinwüchsige Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Greifbeeinträchtigung)             | Kostenlose Unterstützung im Bahnverkehr: Einstiegshilfen, spezielle Sitzplätze, Plätze für Menschen mit Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln |

## » Barrierefreies Wohnen



Nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren von barrierefreiem Wohnraum, sondern auch Senioren. Sie möchten über ihr Leben selbstständig bestimmen und möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Schon Treppenstufen vor dem Eingang können dazu führen, dass mobilitätseingeschränkte Senioren seltener das Haus verlassen. Es macht einen großen Unterschied, ob die Umgebung ebenerdig gestaltet ist oder nicht. Dennoch zeigt der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2016), dass über 65-jährige Senioren in Wohnungen oder Häusern leben, die

- zu 75 Prozent Treppenstufen am Eingang,
- zu 50 Prozent keinen schwellenfreien Zugang zu Balkon, Terrasse oder Garten,
- zu 25 Prozent zu geringe Bewegungsflächen im Bad und
- nur zu 15 Prozent eine bodengleiche Dusche haben.

Von den insgesamt 42 Millionen Wohnungen in Deutschland sind nach aktueller Schätzung nur 800.000 altersgerecht. Der ungedeckte Bedarf wird derzeit auf über 2 Millionen geschätzt und

wird voraussichtlich bis 2030 auf drei Millionen steigen. Und diese Zahlen gelten nur für altersgerechte Wohnungen. Daneben gibt es barrierearme und barrierefreie Wohnungen. Nur letztere müssen den Vorgaben der DIN-Normen entsprechend uneingeschränkt auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sein.

Größte Anbieter von barrierefreiem Wohnraum sind neben Anbietern für (betreute) Altenwohnungen insbesondere die Wohnbaugesellschaften und -genossenschaften. Sie sorgen dafür, dass ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei ist. Oft werden ältere Objekte barrierefrei gestaltet, wenn sowieso Umbauten oder Modernisierungen anstehen.

### a. Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist eine Wohnung dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Um das bundesweit umzusetzen, wurden verbindliche Vorgaben in der DIN-Norm

18040-2 „Planungsgrundlagen: Wohnungen“<sup>1</sup> festgelegt. Die DIN-Norm regelt nicht nur die rollstuhlgerechte Planung von Wohnungen. Sie berücksichtigt auch besondere Ansprüche von sehbehinderten und hörgeschädigten Menschen, wie zum Beispiel das Zwei-Sinne-Prinzip: Jede Information soll über zwei Sinne kommuniziert werden. Ein typisches Beispiel ist ein Rauchmelder, der nicht nur einen akustischen Warnton absetzt, sondern der auch deutlich sichtbar Lichtsignale gibt.

Auf Landesebene konkretisiert die Landesbauordnung Hamburg (HBauO) die Forderungen des BGG und des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG). Die HBauO hat die DIN 18040 für den Wohnungsbau und für öffentlich zugängliche Gebäude übernommen und eingeführt. Ausgenommen sind allerdings Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ (uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) sowie die Abschnitte 4.3.6 (Treppen) und 4.4 (Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten). Paragraph 52 HBauO „Barrierefreies Bauen“ regelt in den Absätzen 1 bis 3, an welche baulichen Anlagen welche Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit gestellt werden. In Absatz 1, barrierefrei erreichbare Wohnungen (Geschosswohnungsbau) ist festgelegt, dass in Neubauten mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden. Barrierefrei erreichbar ist hier definiert, als mit dem Rollstuhl zugänglich. Innerhalb der Wohnungen sind die Wohn- und Schlafräume, ein WC, ein Bad, die Küche sowie der Flur barrierefrei (nicht rollstuhlgerecht) zu planen. Wird einer barrierefreien Wohnung ein Balkon zugeordnet, so muss auch dieser barrierefrei nutzbar sein.

Anforderungsmerkmale an barrierefreie Wohnungen sind zum Beispiel:

- Wohnungseingangstüren müssen eine lichte

Breite von mindestens 90cm haben. Wohnungstüren innerhalb der Wohnung benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 80cm.

- Flurbreiten von mind. 1,20m reichen aus, wenn vor Aufzügen oder Türen in notwendigen Fluren eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50m vorhanden ist.
- Das Bad muss einen barrierefreien Duschplatz von 1,20 x 1,20m und gleichgroße Bewegungsflächen vor WC und WT bieten.
- In Aufenthaltsräumen muss mindestens 1 Fenster das Öffnen in sitzender Position ermöglichen.
- Bewegungsflächen in Wohnungen müssen mind. 1,20 x 1,20m betragen. Notwendige Flure und Zugangsbereiche müssen ausreichend beleuchtet sein.
- Müllkeller müssen barrierefrei erreichbar sein.
- Notwendige Brandschutztüren müssen mit leichter Bedienkraft eingestellt und barrierefrei bedienbar sein.

Die Rollstuhlgerechtigkeit beinhaltet alles, was die Barrierefreiheit auch fordert. Darüber hinaus sind bei der Rollstuhlgerechtigkeit noch weitere Anforderungen zu erfüllen. So wird zum Beispiel durch die sog. "R-Anforderungen" der DIN 18040-2 dem höheren Raumbedarf eines "Norm-Rollstuhlfahrers" Rechnung getragen (zum Beispiel Bewegungsflächen von 1,50 x 1,50m).

## **b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?**

Nicht jeder ältere oder behinderte Mensch möchte oder kann in einen barrierefreien Neubau ziehen. Dennoch ist es möglich, die eigenen vier Wände barrierearm umzugestalten. Für diese privaten und freiwilligen Maßnahmen gelten nicht die oben behandelten DIN-Normen und Vorschriften.

Häufig können bereits kleine (Um-)Baumaßnahmen dazu beitragen, dass der Wohnbereich sicherer und bequemer wird:

- Handläufe an Treppen anbringen
- Stolperfallen wie Teppiche, ungünstig gestellte Möbel oder Absätze beseitigen (es gibt zum Beispiel für Balkontüren spezielle Schwellen, die unterschiedliches Bodenniveau ausgleichen)

<sup>1</sup> Kostenloser Download unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/2626894/37b74ba151484fee862b757106fb96ca/data/bpd-barrierefreies-bauen.pdf>

- rutschfeste Bodenbeläge auslegen
- rutschfeste Einlagen für Dusche und Wanne, ggf. eine Wanneneinstiegshilfe oder einen Wannenstuhl anschaffen
- Badezimmer umbauen, am besten mit bodengleicher Dusche
- elektrisch betriebene Rollläden einrichten
- mobile und stationäre Notrufanlagen anschaffen
- für gute und helle Beleuchtung sorgen, besonders in dunklen Ecken. Bewährt haben sich auch Lampen mit Bewegungssensor, vor allem im Schlafzimmer und im Flur.

Kostenfreie Beratung für Hamburger Bürgerinnen und Bürger zum barrierefreien (Um-)Bauen bietet der Verein Barrierefrei Leben. In dem Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung können bauliche Lösungen in Themenräumen selbst erlebt und erprobt werden.

Barrierefrei Leben e. V. – Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung  
Alsterdorfer Markt 7  
22297 Hamburg  
Telefon: 040 29995650  
E-Mail: [empfang@barrierefrei-leben.de](mailto:empfang@barrierefrei-leben.de)

### **c. Besonderheiten bei Mietwohnungen**

Wenn ein Mieter eine Mietwohnung oder den Zugang barrierefrei umbauen möchte, hat er nach Paragraph 554a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anspruch auf die Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er ein „überwiegendes entgegenstehendes Interesse“ hat. Er ist allerdings nicht verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Zudem kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter alle Baumaßnahmen wieder rückgängig macht, wenn er auszieht.

### **d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit**

Manchmal helfen schon kleine Dinge wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen, um Wohnqualität und Nutzbarkeit zu verbessern. Häufiger sind allerdings größere Baumaßnahmen notwendig. Diese kosten schnell vier- bis

fünfstellige Beträge, was für ältere Menschen oft zu teuer ist.

In manchen Fällen übernehmen Sozialversicherungsträger bzw. andere öffentliche Institutionen die Kosten ganz oder teilweise. Ansonsten müssen die Umbaumaßnahmen komplett selbst bezahlt werden. In einigen Bundesländern gibt es landeseigene Förderprogramme für barrierefreie Umbauten, zum Beispiel in Hamburg über die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Welcher Leistungsträger für die Finanzierung der Umbauten zuständig ist, ist für den Versicherten nicht immer auf Anhieb ersichtlich. Als grobe Einschätzung dient hier die Frage, durch welche Ursache der Zustand hervorgerufen wurde, der einen solchen Umbau nötig macht.

#### **1. Zuschüsse durch die Pflegekassen**

Eine der attraktivsten Bezuschussungsmöglichkeiten bietet die Pflegekasse nach Paragraph 40 SGB XI. Seit 2015 können bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme als Zuschuss gezahlt werden. Zu beachten ist, dass alle Umbaumaßnahmen innerhalb einer Wohnung als eine Maßnahme gelten. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, summieren sich die einzelnen Zuschüsse auf bis zu 16.000 Euro. Der Zuschuss muss vor Beginn der Umbaumaßnahmen beantragt werden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass der Betroffene einen Pflegegrad hat. Zudem muss die Umbaumaßnahme die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen spürbar verbessern und die Durchführung der häuslichen Pflege erleichtern. Förderfähig sind nur Umbaumaßnahmen in der Wohnung, in der der Pflegebedürftige seinen Lebensmittelpunkt hat. Kann der Pflegebedürftige keinen Eigenanteil zu den Umbaukosten beitragen, zahlt im Regelfall der zuständige Sozialhilfeträger seinen Anteil.

Typisches Beispiel einer zuschussfähigen Maßnahme ist der Umbau eines Badezimmers, das der Pflegebedürftige bis dahin nicht oder nur schwer benutzen konnte. Dies kann zum Beispiel durch die Installation einer Badewanneneinstiegshilfe erfolgen, aber auch durch den Aus-

tausch von WC oder Waschtisch gegen höhenverstellbare Modelle.

Die Pflegekasse hat gegenüber ihren Versicherten eine Beratungspflicht über mögliche und sinnvolle Umbaumaßnahmen.

## 2. Zuschuss durch die gesetzliche Krankenkasse

Neben der Pflegekasse kann auch durch die gesetzliche Krankenversicherung eine Förderung erfolgen. Grundlage ist der gesetzlich festgeschriebene Anspruch der Versicherten auf medizinische Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Die Leistungen der Krankenkassen sind im Regelfall auf Hilfsmittel beschränkt.

## 3. Kostenübernahme durch Rentenversicherung, Integrationsamt und Arbeitsagenturen

Für berufstätige Menschen mit Behinderung übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die Kosten.

Steht der Versicherte bereits im Berufsleben und hat mehr als 15 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, ist die Rentenversicherung der zuständige Leistungsträger.

Wird hingegen zum ersten Mal nach Eintritt der Behinderung eine Berufstätigkeit aufgenommen, ist, sofern kein anderer Träger vorrangig zuständig ist, das Integrationsamt der richtige Ansprechpartner. Auch zuständig ist das Integrationsamt für Selbstständige und Beamte mit Behinderung.

Sowohl die Rentenversicherung als auch das Integrationsamt erbringen Leistungen in Form der sogenannten Wohnungshilfe. Darunter fallen ausschließlich Maßnahmen, die dazu dienen, eine Arbeit zu bekommen oder weiter auszuüben. Eine vollständige Kostenübernahme ist nicht möglich. Die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden; sie sind einkommensabhängig und durch eine Höchstgrenze gedeckelt.

Ist der Antragsteller arbeitslos, kann der Wohnungsumbau von den Agenturen für Arbeit ge-

fördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die berufliche Wiedereingliederung gefährdet ist.

## 4. Finanzierung durch die gesetzliche Unfallversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ist die Behinderung, die die Umbaumaßnahme erforderlich macht, auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die Unfallkasse bzw. die Berufsgenossenschaft zuständig. Sie muss alle notwendigen und geeigneten Mittel zur Rehabilitation des Versicherten ergreifen. Dazu gehört gegebenenfalls der Umbau einer Wohnung bzw. eines vorhandenen Hauses. Die Leistungen der Unfallversicherung sind nicht abhängig vom Einkommen des Versicherten.

Gleiches gilt für die Wohnungshilfe für Personen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz haben. Die Hilfe erfolgt umfassend und auf den Einzelfall bezogen.

## 5. Förderung durch Sozialämter

Einkommens- und vermögensabhängig hingegen ist die Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger. Zwar kann man auch hier finanzielle Unterstützung für den barrierefreien Umbau beantragen. Allerdings ist dieser Anspruch nachrangig und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn alle anderen Kostenträger nicht in Frage kommen. Die Leistung kann im Einzelfall auch als Darlehen erbracht werden. Gleiches gilt für Wohnungsbauförderungsstellen der Kommunen, sofern solche Einrichtungen vorhanden sind.

## 6. Förderung durch öffentliche Mittel

Neben der (Teil-)Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger gibt es die Möglichkeit, Förderungen durch öffentliche Mittel zu erhalten.

Auf Bundesebene ist **die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** zuständig, die seit 2015 neben speziellen Darlehen auch ein Förderprogramm für die barrierefreie Modernisierung anbietet. Die Programme der KfW richten sich insbesondere an Mieter und private Eigentümer, die ihr Eigentum selbst bewohnen oder es vermieten. Auch der Erwerb barrierefreier Immobilien ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Sowohl

Kredit als auch Fördermittel werden unabhängig vom Alter des Antragstellers gewährt.

Über den Kredit können bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit finanziert werden. Der Zuschuss kann bis zu zehn Prozent der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximum von 6.250 Euro pro Wohneinheit betragen.

Mehr Informationen zu den Produkten „Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)“ sowie „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)“ stehen unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/>.

Durch das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wurden im Zeitraum 2014-2018 immerhin rund 190.000 Wohnungen barrierefrei oder zumindest barrierearm gestaltet. Man muss jedoch beachten, dass es in jedem Kalenderjahr nur eine bestimmte Summe an Fördergeldern gibt. So waren die Mittel für den Zuschuss im Jahr 2020 bereits im November ausgeschöpft, er konnte erst zum Jahresbeginn 2021 wieder beantragt werden.

Neben der KfW gibt es in Hamburg die **Hamburgische Investitions- und Förderbank** (IFB Hamburg – ehemals WK). Sie fördert den Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum, wenn dieser aufgrund des Alters oder einer Behinderung notwendig wird. Es gibt allerdings Einkommensgrenzen, die beachtet werden müssen. Der Umbau zur barrierefreien Wohnung muss in Anlehnung an die DIN 18040-2 erfolgen. Im Regelfall muss die Wohnung barrierefrei erreichbar und die Bewegung in der Wohnung ebenfalls ohne Barrieren möglich sein – allerdings sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Wird eine Mietwohnung- beziehungsweise Genossenschaftswohnung umgebaut, kann nur der Vermieter den Umbauzuschuss beantragen. Mehr Informationen unter: [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

## 7. Steuererleichterung

Werden die Umbaumaßnahmen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung notwendig, kann man die Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend machen. Der Schwel-



lenwert gilt als erreicht, wenn die Grenze der „zumutbaren Belastungen“ überschritten wurde. Diese Grenze wird individuell auf Grundlage aller Einkünfte berechnet.

Absetzbar sind alle Kosten für die barrierefreie Umgestaltung abzüglich der Zuschüsse etwa durch die Pflegekasse oder Fördermittel, unabhängig davon, ob der Antragsteller wohlhabend oder unvermögend ist. Allerdings muss klar differenziert werden zwischen den Ausgaben, die durch die Krankheit oder Behinderung bedingt sind, und denen, die im Rahmen der Umbaumaßnahme zusätzlich anfallen – zum Beispiel die Sanierung von Rohren oder Leitungen. Letztere können nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Darüber hinaus können nur Umbauten geltend gemacht werden, die dem „üblichen Standard“ entsprechen. „Üblich“ wäre zum Beispiel eine barrierefreie Dusche, aber kein barrierefreier Whirlpool.

## e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum gewährt, sofern das verfügbare Gesamteinkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt.

Die Höhe des Wohngelds hängt ab von der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der Miet- bzw. Belastungshöhe.

Für Menschen mit einem GdB von 100 wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag von 1.800 Euro abgezogen. Dasselbe gilt auch für Pflegebedürftige mit häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege.

## » Hilfen im Alltag

Der Gesetzgeber sichert behinderten und pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zu, die die Erkrankung oder Behinderung ausgleichen oder einer Verschlimmerung vorbeugen sollen. Aber auch zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration können Hilfsmittel bereitgestellt werden. Hilfsmittel sind unter anderem Sehhilfen, Hör- und Gehhilfen.

Grundsätzlich gilt: Ein Hilfsmittel muss die Krankenbehandlung unmittelbar positiv beeinflussen oder einer drohenden Behinderung vorbeugen beziehungsweise diese ausgleichen. Die beeinträchtigten Körperfunktionen sollen dadurch wiederhergestellt, ausgeglichen, ersetzt, erleichtert oder ergänzt werden. Aufgabe eines Hilfsmittels kann auch sein, lebensnotwendige Grundbedürfnisse zu befriedigen (z.B. Ernährung, Fortbewegung, Hygiene, Kommunikation).

Ob die Anschaffung vollständig oder nur in Teilen durch den Sozialversicherungsträger übernommen wird, hängt von dem zuständigen Träger und dem beantragten Hilfsmittel ab.

Mögliche Träger sind:

- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Amt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt

Wie bei fast allen Sozialleistungen gilt: ohne Antrag keine Hilfe. Das Hilfsmittel wird vom behandelnden Arzt verordnet und auch beantragt.

Die in den meisten Fällen zuständigen Träger sind Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherung und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe.

### a) Erstattungsfähige Hilfsmittel

Zu den Hilfsmitteln, die von den Kostenträgern übernommen werden, zählen unter anderem



- Hörhilfen
- Körperersatzstücke (Prothesen)
- orthopädische Hilfsmittel
- Rollstühle
- in bestimmten Fällen Sehhilfen
- Behindertengerechte Kranken- oder Kinderbetten
- Fahrrad-Rollstuhl-Kombinationen

Auch die Stromkosten für Hilfsmittel – wie zum Beispiel die Ladekosten bei einem elektrischen Rollstuhl – werden übernommen. Das gilt sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung.

### b) Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel

#### • **allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**

das sind Gegenstände, die für alle oder die Mehrzahl der Menschen unabhängig von Krankheit oder Behinderung unentbehrlich sind – z.B. ein normaler Autokindersitz oder ein Standard-Computer bzw. andere Gegenstände eines durchschnittlichen Haushalts

#### • **sächliche Hilfsmittel mit geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen**

z.B. Handgelenkmanschetten, Applikationshilfen für Wärme und Kälte, Mundsperrer

#### • **sächliche Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis**

z.B. Alkoholtupfer, Salbenpinsel, Urinflaschen

Die Krankenkassen können auf freiwilliger Basis die Kosten für weitere Hilfsmittel übernehmen, sofern diese nicht von der freiwilligen Erstattung ausgeschlossen wurden. Eine systematische

Übersicht über alle erstattungsfähigen Hilfsmittel finden Sie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes unter <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home.action>.

Falls der zuständige Sozialversicherungsträger die Kostenübernahme ablehnt, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VdK-Rechtsabteilung unterstützen Sie dabei.

### **c) Kostenübernahme durch Krankenversicherung**

Die Krankenkassen sind zuständig für die Kostenübernahme von Hilfsmitteln, die notwendig sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorbeugen bzw. eine Behinderung ausgleichen. Letzteres gilt nur, wenn mit dem Hilfsmittel ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt wird. Nicht zu Hilfsmitteln zählen allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Das sind Güter, die auch von gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen genutzt werden.

Die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ist teilweise stark eingeschränkt. Die Hilfsmittelversorgung erfolgt nahezu ausschließlich über die Vertragspartner der Krankenkasse. Möchte der Versicherte seine Hilfsmittel über einen anderen Anbieter beziehen, muss er die anfallenden Mehrkosten selbst bezahlen.

Die Kostenübernahme geht entweder bis zu einem Festbetrag oder bis zur Höhe des Preises, der mit dem Vertragspartner vereinbart wurde. Festbeträge gibt es vor allem bei Seh- und Hörhilfen, Inkontinenzmitteln, Stoma-Artikeln u. ä. Die Höhe der jeweiligen Beträge steht im Hilfsmittelverzeichnis. Der Festbetrag bestimmt auch die Höhe der Zuzahlung. Ein Beispiel: Der Hilfsmittel-Katalog weist für elastische Bettungseinlagen einen Festbetrag von 64,87 Euro aus. Zehn Prozent der Kosten werden übernommen, allerdings muss dieser Zuzahlungsbetrag zwischen fünf und zehn Euro liegen. Für die Bettungseinlagen wäre also eine Zuzahlung in Höhe von 6,49 Euro fällig. Hinzu kommt noch der Eigenanteil.

Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich, wenn die Belastungsgrenze überschritten wird. Diese liegt bei zwei Prozent des Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken bei einem Prozent.

Grundsätzlich befreit sind:

- Schwangere, wenn die Verordnung des Hilfsmittels in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft/Entbindung steht
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
- Versicherte der Unfallversicherung, sofern keine Festbeträge festgesetzt wurden

### **d) Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung**

Die Pflegekassen übernehmen jene Hilfsmittel, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern oder eine selbständigere Lebensführung fördern. Voraussetzung ist die anerkannte Pflegebedürftigkeit.

Typische Hilfsmittel hier sind:

- Pflegebetten
- Pflegeliegestühle
- Produkte zur Hygiene im Bett
- Waschsysteme
- Hausnotrufsysteme

Unterschieden wird zwischen Hilfsmitteln zum ständigen Verbrauch (z.B. Windeln) und zum dauerhaften Gebrauch (z.B. dem Pflegebett). Letztere können übrigens auch geliehen werden. Bei verbrauchbaren Hilfsmitteln dürfen die Kosten monatlich 40 Euro nicht übersteigen. Ansonsten muss der Versicherte die Mehrkosten selber tragen. Ebenfalls übernommen werden Änderungs- und Instandsetzungskosten.

Alle Versicherten ab 18 Jahren zahlen zehn Prozent des Abgabepreises, aber mindestens fünf und höchstens zehn Euro für jedes Hilfsmittel. Bei gemieteten Hilfsmitteln fallen insgesamt zehn Euro für die gesamte Dauer der Mietzeit an. Bei Überschreitung der Belastungsgrenze sind Versicherte von Zuzahlungen befreit.

### **e) Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung ist immer dann

zuständig, wenn Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen aufgrund Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich und weder Arbeitgeber noch die Krankenkasse zuständig sind. Zudem müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein für einen Leistungsanspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- Die Erwerbsfähigkeit ist wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert  
**und**
  - voraussichtlich kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden  
**oder**
  - die Erwerbsfähigkeit kann gebessert oder wiederhergestellt werden  
**oder**
  - die Erwerbsfähigkeit kann erhalten werden.

Zudem müssen folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren (= z.B. die Zeit, in der Beiträge gezahlt wurden bzw. Zeiten, in denen Rentenanwartschaften erworben wurden, z.B. Kindererziehungszeiten)  
**oder**
- Bezug einer Erwerbsminderungsrente  
**oder**
- Anspruch auf große Witwen/Witwer-Rente (Rentenversicherung) wegen verminderter Erwerbsfähigkeit  
**oder**
- unmittelbarer Anschluss an die Medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung bei voraussichtlich erfolgreicher Reha.

Typische Hilfsmittel sind der orthopädische Fußschutz, orthopädische Arbeitsschuhe oder orthopädische Fahrersitze. Außerdem fördert die Rentenversicherung gegebenenfalls Hilfsmittel zum „berufsbedingten Mehrbedarf“: zum Beispiel ein teures Hörgerät für einen Berufsmusiker oder spezielle orthopädische Möbel für den Arbeitsplatz, sofern die vom Arbeitgeber gestellten Möbel nicht ausreichen.

Häufig zu Unstimmigkeiten kommt es bei einem berufsbedingten Mehrbedarf einer Hörhilfe.

Die Rentenversicherung kann Mehrkosten einer Hörhilfe übernehmen, die aufgrund der

berufstypischen Anforderungen über die Grundversorgung durch die Krankenkasse hinaus entstehen.

## f) Unfallversicherung

Die Kostenübernahme durch die Unfallversicherung unterliegt strengen Voraussetzungen. Ursächlich für den Hilfsmittel-Bedarf muss ein Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall oder eine Berufskrankheit sein. Die Unfallversicherung übernimmt in der Regel alle Kosten, ohne dass der Betroffene zuzahlen muss; eine Ausnahme sind orthopädische Schuhe, sofern nur ein Fuß verletzt wurde.

Die übernommenen Beträge richten sich nach den Festpreisen der Krankenkassen.

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern bezahlt die Unfallversicherung auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, sofern der Versicherte auf sie angewiesen ist.

## g) Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen können neben den durch die anderen Sozialversicherungsträger abgedeckten Leistungen noch zusätzlichen Bedarf an Hilfsmitteln haben, die ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Typische Beispiele sind:

- Blindenführhunde
- Hörgeräte
- Weckuhren für hörbehinderte Menschen
- besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung
- Hilfe bei Beschaffung eines Autos bzw. behindertengerechter Umbau
- motorisierte Krankenfahrräder (E-Mobile)
- Hausnotrufe, sofern nicht durch anderen Träger übernommen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nachrangig, das heißt, sie kommen immer nur dann in Frage, wenn kein anderer Sozialversicherungsträger für die Kostenübernahme zuständig ist.

## » Mobilität & Reisen



### a) Unterwegs mit dem eigenen PKW

Grundvoraussetzung fürs Autofahren ist die Fahreignung, auch bekannt als Fahrtauglichkeit. Nach der Straßenverkehrsordnung sind jene Personen geeignet zum Führen von Fahrzeugen, die die „notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen und nicht (...) gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen“.

Besonders wegen der „körperlichen Eignung“ ist es für viele Menschen mit Behinderungen schwer, eine Fahrerlaubnis zu bekommen. Sie müssen nachweisen, dass ihre Behinderung oder Krankheit nicht die Fahrtauglichkeit beeinflussen. Die Straßenverkehrsbehörde kann zu diesem Zweck ein Gutachten erstellen lassen, zum Beispiel durch einen qualifizierten Fach- bzw. Amtsarzt. Bei Zweifeln an der geistigen Eignung wird das Gutachten durch die Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt. Die Kosten für das Verfahren muss der Betroffene in der Regel selbst übernehmen. Je nachdem, wie das Gutachten ausfällt, kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden. Diese „bedingte Eignung“ liegt immer dann vor, wenn der Fahrer

eine Sehhilfe braucht oder das Fahrzeug nur mit Zusatzausstattung betrieben werden darf. Dies wird auch im Führerschein vermerkt.

Typische Beispiele für Erkrankungen bzw. Behinderungen, die zu einer „bedingten Eignung“ führen können, sind:

- Sehbehinderung: Bei Sehschärfe unter 70 Prozent ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich, um die Fahreignung nachzuweisen.
- Schlafapnoe: bedingte Eignung möglich, sofern die Krankheit entsprechend behandelt wird, so dass bei Tagfahrten nicht mit Ausfällen zu rechnen ist.
- vergangene Herzinfarkte, sofern keine schwerwiegenden Folgeschäden aufgetreten sind
- leichte Diabetes

Wenn bislang die Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt war, ist der Fahrer nicht verpflichtet, eine neue oder sich verschlechternde Erkrankung oder Behinderung zu melden. Trotzdem ist das natürlich sinnvoll: Ansonsten gefährdet man andere Verkehrsteilnehmer und riskiert außerdem seinen Versicherungsschutz.

### Führerschein

Sofern behinderungsbedingt ein Auto benötigt

wird, um den Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, kann über die Kraftfahrzeughilfe ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins beantragt werden. Die Kraftfahrzeughilfe kann gewährt werden über

- die Rentenversicherung, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die Unfallversicherung, sofern ein versicherter Tatbestand ursächlich für die Behinderung war
- die Agentur für Arbeit, sofern die Rentenversicherung nicht zuständig ist
- das Integrationsamt bei Beamten und Selbstständigen

Der Zuschuss für den Führerscheinwerb ist einkommensabhängig. Bei einem Einkommen in Prozent der monatlichen Bezugsgröße werden als Zuschuss gezahlt:

- bei einem Nettoeinkommen von 40 Prozent (bis 1.320 Euro\*) die vollen Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 55 Prozent (bis 1.810 Euro\*) zwei Drittel der Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 75 Prozent (bis 2.410 Euro\*) ein Drittel der Kosten

Die Einkommensgrenzen werden jedes Jahr angepasst. Für jeden Familienangehörigen, der vom Versicherten unterhalten wird, sind 395 Euro abzuziehen. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden voll übernommen.

Außerdem gibt es eine Härtefallregelung, wenn der Antragsteller besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist.

### Fahrzeugkauf

Auch der Erwerb eines Kfz kann über die Kraftfahrzeughilfe bezuschusst werden. Die Zuständigkeiten sind dieselben wie beim Führerscheinwerb. Voraussetzung ist auch hier, dass der behinderte Mensch langfristig auf das Auto angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Steht ein Arbeitsverhältnis in Aussicht, kann die Hilfe auch bei Arbeitslosigkeit gewährt werden. Eine unzureichende ÖPNV-Anbindung des Wohnortes ist übrigens kein hinreichender Grund für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe!

Der Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ist vom Einkommen des Antragstellers abhängig (siehe Tabelle). Er beträgt seit der Anhebung zum Januar 2022 maximal 22.000 Euro. Auch hier gilt, dass für jeden Familienangehörigen 395 Euro abgezogen werden, wenn der Versicherte finanziell und materiell für ihn aufkommt.

| Netto-Einkommen<br>basierend auf der<br>Bezugsgröße 2021 | Zuschuss ab<br>2022 | %     |
|----------------------------------------------------------|---------------------|-------|
| bis 1.320 €                                              | 22.000 €            | 100 % |
| bis 1.485 €                                              | 19.360 €            | 88 %  |
| bis 1.645 €                                              | 16.720 €            | 76 %  |
| bis 1.810 €                                              | 14.080 €            | 64 %  |
| bis 1.975 €                                              | 11.440 €            | 52 %  |
| bis 2.140 €                                              | 8.800 €             | 40 %  |
| bis 2.305 €                                              | 6.160 €             | 28 %  |
| bis 2.470 €                                              | 2.200 €             | 16 %  |

Der Zuschuss wird auch bei Gebrauchtfahrzeugen bezahlt; allerdings muss der Kaufpreis bei mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises liegen. Ein erneuter Zuschuss wird frühestens nach fünf Jahren gewährt, es sei denn, der behinderungsbedingte Verschleiß ist außergewöhnlich hoch bzw. die Reparatur nach einem Unfall ist unwirtschaftlich.

Ganz wichtig: den Zuschuss immer vor dem Kauf bzw. der Umbaumaßnahme beantragen. Es gibt keine Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligung!

### Rabatte beim Autokauf

Einige Fahrzeughersteller bieten für Menschen mit Schwerbehinderung Rabatte auf Neuwagen. Häufig wird dann verlangt, dass der Wagen auch auf den Berechtigten zugelassen wird. Die Rabatte werden auf den Listenpreis gewährt und sind lediglich eine Empfehlung des Herstellers. Der einzelne Händler entscheidet, ob er den Rabatt gewährt oder nicht. Mehr dazu steht auf der Internetseite des „Bund behinderter Autobesitzer e.V.“ unter <http://www.bbab.de>. Der BbAB informiert alle Interessierten gern individuell zum Thema

\* Stand 2021

„Rabatte beim Autokauf für Menschen mit Behinderungen“:

- per Telefon: 0 68 26 - 57 82
- per E-Mail: mail@bbab.de

### Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Die Kosten für die Anschaffung und die Reparaturen einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung werden vollständig übernommen, unabhängig vom Einkommen des Besitzers. Der TÜV muss die Zusatzausstattung abnehmen.

### Weitere Kraftfahrzeughilfen

Sofern das Kraftfahrzeug nicht zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes benötigt wird, kann eine Finanzierung über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne des SGB XII in Frage kommen. Wichtig ist, dass das Auto notwendig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist. Der Antrag wird beim jeweiligen Sozialhilfeträger gestellt.

### Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten können ebenfalls Darlehen oder Zuschüsse bekommen – um ein Auto zu kaufen, instand zu halten oder den Führerschein zu machen. Das gilt auch, wenn sie nicht berufstätig sind. Voraussetzung ist, dass sie das Auto brauchen, um am sozialen Leben teilnehmen zu können.

Diese Leistungen werden abhängig vom Einkommen gewährt.

### Ausnahmen von Umweltfahrverboten

In Hamburg gilt für dieselbetriebene Fahrzeuge der Euronorm 0 bis 5 in zwei Umweltzonen ein Fahrverbot: Max-Brauer-Allee und Stresemannstraße. Diese Fahrverbote gelten nicht für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BL, egal welche Plakette das Auto hat.

### b) Unterwegs mit der Bahn

Gewisse Merkzeichen berechtigen zum Bezug einer Wertmarke, mit der man für ein halbes bzw. ein Jahr kostenlos mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) fahren kann. Eine Wertmarke für ein Jahr kostet 91 Euro, eine Halbjahreskarte 46 Euro. Die Wertmarken gelten ab dem Kalendermonat, der auf ihnen vermerkt ist.

Eine Wertmarke gegen Gebühr können beantragen:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Gl

Kostenlos erhältlich ist die Wertmarke für

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H
- schwerbehinderte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten
- schwerbehinderte Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten
- schwerbehinderte Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 1.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben

Das Merkzeichen B berechtigt zur kostenfreien Sitzplatzreservierung bei der Deutschen Bahn (bei Buchung im Reisezentrum oder über die Mobilitätsservicezentrale).

### Geltungsbereich

Besitzer einer Wertmarke können innerhalb Deutschlands sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen genauso nutzen wie Busse und Straßenbahnen. Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings gibt es bei Bahnreisen teilweise Vorgaben, wie groß die Rollstühle sein dürfen; Betroffene sollten vorab die Verkehrsgesellschaft anrufen und sich erkundigen. Zusammen mit der Wertmarke erhalten Berechtigte auch eine Liste der nutzbaren Verkehrsmittel.

### Barrierefreie Bahnhöfe

Barrierefreiheit bei Bahnhöfen stellt immer noch ein Problem dar, insbesondere bei kleinen Regionalbahnhöfen. Auch wenn in der Vergangenheit

einige Bahnhöfe modernisiert wurden, existieren immer noch zu viele Bahnsteige ohne Zugangsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung. Aber auch große Bahnhöfe weisen zu viele Barrieren auf, sei es durch defekte Aufzüge, Baumaßnahmen oder überlange Wege. Daher sollte man vor der Reise die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn kontaktieren, um gegebenenfalls auch vor Ort Hilfsmittel wie Rampen oder Hublifte zu erhalten. Über die aktuelle Funktionsfähigkeit von Aufzügen und Rolltreppen an Bahnhöfen informiert auch die App „DB Bahnhof live“.

Die Mobilitätszentrale ist täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erreichen, an Wochenenden und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, entweder

- per Telefon: 030 65212888
- per Fax: 030 65212899
- per E-Mail:  
[msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com), für Reisende mit Hörbehinderung auch unter:  
[deaf-msz@deutschebahn.com](mailto:deaf-msz@deutschebahn.com)
- oder per Online-Formular:  
<https://msz-hilfe.specials-bahn.de>

#### **Bahncard für mobilitätseingeschränkte Reisende:**

Die Deutsche Bahn bietet eine spezielle Bahncard für behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 und für Beziehende einer vollen Erwerbsminderungsrente an: die „BahnCard 25“ 2. Klasse ist dann für 36,90 Euro statt 55,70 Euro erhältlich, die BahnCard 50 für 114 Euro statt 229 Euro. Ein entsprechendes Angebot gibt es auch für die 1. Klasse.

#### **c) Unterwegs im Fernbus**

Seit 2016 müssen neu angeschaffte Fernbusse barrierefrei ausgestattet sein und mindestens über zwei Rollstuhlstellplätze verfügen. Bestandsfahrzeuge müssen eigentlich schrittweise nachgerüstet werden, dies ist aber häufig nicht der Fall. Problematisch sind zudem Busbahnhöfe, die keine stufenlosen Zugänge oder taktile Leitsysteme aufweisen.

Beim Marktführer Flixbus müssen sich mobilitätseingeschränkte Reisende beispielsweise vorher

anmelden, und auch dann ist nicht garantiert, dass eine Mitfahrt möglich ist.

Wer selbständig oder mit Hilfe einer Begleitperson den Bus besteigen kann, muss den Transport eines (faltbaren) Rollstuhls im Gepäckfach 36 Stunden vor Fahrtantritt anmelden. Dasselbe gilt für die Anmeldung einer Begleitperson, die nach Vorlage eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen B kostenlos befördert wird, oder eines Blindenhundes. Das Kontaktformular findet sich unter <https://www.flixbus.de/service/erweiterte-hilfe>, der telefonische Kundenservice unter 030 300 137 300.

Wer dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist, muss Flixbus sogar sieben bis 14 Tage vor Reisebeginn kontaktieren, um herauszufinden, ob ein barrierefreies Fahrzeug auf der Strecke eingesetzt werden kann. Das entsprechende Formular ist verfügbar unter: <https://www.flixbus.de/service/kontakt/busfahrt-mit-rollstuhl>

#### **d) Flugreisen**

Behinderte Menschen, die eine Flugreise buchen, sollten direkt bei der Buchung auf die benötigten Hilfsmittel am Flughafen bzw. im Flugzeug hinweisen. Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert; für den Transfer am Flughafen wird ein Leihrollstuhl gestellt.

Wichtig zu wissen: Die Fluggesellschaft darf die Beförderung nicht allein wegen der Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verweigern. Das kann sie nur bei gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, oder wenn die Beförderung nach Größe des Flugzeugs oder seiner Türen unmöglich ist. Erfährt man davon erst nach der Flugbuchung, muss die Fluggesellschaft die Kosten erstatten oder eine andere Transportmöglichkeit anbieten. Bei entsprechenden Sicherheitsvorschriften kann die Fluggesellschaft auf einer Begleitung bestehen.

Vielflieger, die auf Hilfsmittel oder eine Begleitperson angewiesen sind, können sich zum Nachweis der Flugtauglichkeit den internationalen ärztlichen Ausweis für Fluggäste (Frequent Traveller Medical Card – Fremec) ausstellen lassen. Die Karte hat bei allen Fluggesellschaften Gültigkeit, die dem Luftfahrtverband IATA angehören. Auskunft erteilt das Medical Operation Center unter 069-69655077.

## » Barrierefreier Tourismus



Barrierefreier Tourismus bedeutet nicht nur ein barrierefreies Hotel, sondern beinhaltet die ganze Reisekette – also auch Informationen über geeignete Angebote, barrierefreie Anreise, Zugänglichkeit von Ausflugszielen etc.

Deswegen wurde 2011 von der Bundesregierung das Projekt „Reisen für Alle“ ins Leben gerufen. In diesem Rahmen wurde ein einheitliches Kennzeichnungssystem entwickelt, mit dem Reisewillige sich vorab über die Barrierefreiheit des Angebots informieren können. Die Angebote werden von externen, unabhängigen Gutachtern überprüft.

Die Internetseite <http://www.reisen-fuer-alle.de/> bietet eine Suchfunktion für barrierefreie Angebote.

Zudem gilt seit 2018 eine EU-Richtlinie für Pauschalreisen, nach der die Reiseanbieter schon vor der Buchung über Barrierefreiheit informieren müssen.

Die Hamburg Tourismus GmbH bietet auf ihrer Webseite <https://www.hamburg-tourism.de/barrierefreies-reisen> Informationen zur Anreise sowie zu barrierefreien Sehenswürdigkeiten, Theatern und Museen an.

Insbesondere Jugendherbergen sind inzwischen sehr häufig barrierefrei umgebaut und stellen eine kostengünstige Alternative zu Hotels dar. Eine Übersicht über barrierefreie Jugendherbergen in Deutschland findet sich hier:

<https://www.jugendherberge.de/inspiration/alle-barrierefreien-haeuser/>

### **Deutsches Jugendherbergswerk**

Leonardo-da-Vinci-Weg 1

37260 Detmold

Telefon 0 52 31 – 99 36-0

Telefax 0 52 31 – 99 36 66

E-Mail: [djh-service@jugendherberge.de](mailto:djh-service@jugendherberge.de)

Internet: [www.jugendherberge.de](http://www.jugendherberge.de)

## » Öffentliche Toiletten



### Zentralschlüssel für Behindertentoiletten – Euro-WC-Schlüssel

In vielen öffentlichen Behindertentoiletten gibt es ein einheitliches Schließsystem. Den Schlüssel dazu hat der „Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.“ (CBF Darmstadt) entwickelt. Dort kann man den Euro-WC-Schlüssel bestellen.

Die Schließanlage gibt es nicht nur in deutschen Behindertentoiletten – meist an Rastplätzen oder Tankstellen – sondern auch in anderen europäischen Ländern wie Österreich oder der Schweiz. Die Broschüre „Der Locus“ weist derzeit rund 12.000 Toiletten aus, die sich mit dem Euro-WC-Schlüssel öffnen lassen.

Voraussetzung, um den Euro-WC-Schlüssel zu erwerben, ist ein anerkannter Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 und das Merkzeichen G. Unabhängig vom GdB können auch Menschen mit den Merkzeichen aG, B, H oder Bl den Schlüssel bestellen. Um Missbrauch zu vermeiden, muss bei der Bestellung dem CBF Darmstadt eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorliegen.

Außerdem kann der Schlüssel an Personen mit Multipler Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder an Menschen mit anderen chronischen Blasen- oder Darmerkrankungen ausgegeben werden, auch wenn sie keinen GdB haben. Hierfür ist eine Kopie eines Krankenhausberichtes oder eines ärztlichen Attest als Nachweis notwendig.

Kosten (Stand Mai 2021):

Euro-WC-Schlüssel 23 Euro

Broschüre „Der Locus“ und WC-Schlüssel 30 Euro

#### Kontakt:

CBF Darmstadt

Pallaswiesenstraße 123a

64293 Darmstadt

Telefon: 06151 – 81220

Fax: 06151 – 812281

<http://cbf-da.de/de/start/>

## » Der Sozialverband VdK – Wir sind an Ihrer Seite

Der Sozialverband VdK Hamburg ist einer von 13 Landesverbänden des VdK Deutschland.

Wir setzen uns für soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ein. Unsere Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit unserer Mitglieder. Wir sind parteipolitisch und konfessionell neutral und finanzieren uns über die Mitgliedsbeiträge.

Unsere hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle in der Hammerbrookstraße 93 kümmern sich um die Belange unserer mehr als 15.000 Mitglieder.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsabteilung bieten unseren Mitgliedern kompetente Hilfe, beraten in allen sozialrechtlichen Fragen und vertreten sie vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie zum Beispiel einen Rentenantrag stellen, helfen wir Ihnen dabei. Oder die Krankenkasse hat Ihre Kur abgelehnt – dann sind wir zur Stelle und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht. In Zeiten, in denen Arbeitslosigkeit jeden treffen kann, führen wir durch den Paragraphendschungel und zeigen unseren Mitgliedern mögliche finanzielle Hilfen durch die Agentur für Arbeit.

Durch viele Kooperationen mit anderen Hamburger Verbänden und Selbsthilfeorganisationen kann der VdK Hamburg ein effizientes Netz von Hilfsangeboten anbieten, die die Kernaufgabe der Rechtsberatung sinnvoll ergänzen.

So besteht beispielsweise eine gute Partnerschaft und Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und seinen Mitgliederorganisationen sowie unterschiedlichen Selbsthilfegruppen wie etwa der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft oder der Deutschen Muskelschwundhilfe.

Zudem arbeiten wir mit verschiedenen anderen Akteuren im Bereich Barrierefreiheit zusammen, wie dem Verein Barrierefrei Leben oder der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAGH). So begrüßt der Hamburger VdK die seit 2011 stattfindende Sanierung und barrierefreie Umgestaltung der Hamburger U- und S-Bahnstationen, die dafür gesorgt hat, dass mittlerweile rund 80 Prozent der Haltestellen in der Hansestadt barrierefrei zugänglich sind. Gemeinsam mit anderen Akteuren und Organisationen hat sich auch der Sozialverband VdK seit langem für diese Maßnahmen eingesetzt. Der Hamburger VdK-Landesverband ist zudem Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen in Hamburg (LAGH) und kann auch auf diesem Weg Einfluss auf die politischen Entwicklungen nehmen.

Unsere acht Ortsverbände, die mit regelmäßigen Treffen und gemeinsamen Veranstaltungen den persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern halten und kurze Wege innerhalb des Verbandes ermöglichen, decken das gesamte Hamburger Stadtgebiet ab.

Hier finden sich VdK-Mitglieder und interessierte Gäste zusammen, um sich über Änderungen und Neuigkeiten im Sozialrecht und in der Sozialpolitik auszutauschen oder auch, um einfach miteinander zu klönen. Zu den Ortsverbandstreffen werden zudem regelmäßig Referenten aus den unterschiedlichsten Bereichen eingeladen. Die Themen reichen dabei von den neuesten Trends und Entwicklungen rund um Hörhilfen, über die engagierte Arbeit von Seniorenassistenzen und ihre mögliche Bezuschussung durch Krankenkassen, bis hin zu lokalen Reha-Sportangeboten oder auch Hausnotruf und Bestattungsvorsorge. Aber auch Autorenlesungen, gemeinsame Feiern, Kaffeetreffs sowie Ausflüge und Exkursionen werden

von den Ortsverbänden regelmäßig organisiert. Auch Gäste sind bei den Veranstaltungen immer herzlich willkommen! Die Ortsverbände sind in den folgenden Stadtteilen aktiv in der Betreuung ihrer Mitglieder:

- Ortsverband Bergedorf, Vier- und Marschlande
- Ortsverband Blankenese
- Ortsverband Eimsbüttel-Harvestehude
- Ortsverband Harburg
- Ortsverband Niendorf-Schnelsen
- Ortsverband Rahlstedt
- Ortsverband Wandsbek
- Ortsverband Wilhelmsburg

Haben wir Sie überzeugt? Dann zögern Sie nicht und werden Sie Mitglied im Sozialverband VdK .

Wir sind an Ihrer Seite und freuen uns auf Sie!

**Ihr Sozialverband VdK Hamburg e.V.**

[hamburg@vdk.de](mailto:hamburg@vdk.de)

[www.vdk.de/hamburg](http://www.vdk.de/hamburg)

Für ihre Unterstützung danken wir:



## » Impressum



Sozialverband VdK Hamburg e.V.  
Hammerbrookstraße 93  
20097 Hamburg

Telefon 040 40 19 49-0  
Telefax 040 40 19 49-30

[hamburg@vdk.de](mailto:hamburg@vdk.de)  
[www.vdk.de/hamburg](http://www.vdk.de/hamburg)

Redaktion und Text (V.i.S.d.P.):  
Sozialverband VdK Hamburg e.V.

Copyright: © Sozialverband VdK  
Hamburg e.V.  
20097 Hamburg

**Produktion und  
Anzeigenverwaltung**  
Verlag Herrmann & Stenger GbR  
– Soziales Marketing –  
Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1  
61273 Wehrheim

Telefon 069 / 989587-82  
E-Mail [info@sozialesmarketing.de](mailto:info@sozialesmarketing.de)  
Web [www.sozialesmarketing.de](http://www.sozialesmarketing.de)

Anzeigenleitung (V.i.S.d.P.):  
Andreas Stenger

### Bildnachweis

Seite 1, 16, 21 - © Fotosearch  
Seite 1 - © pololia/Fotolia.com  
Seite 1 - © icetastock/Fotolia.com  
Seite 2 - © VdK HH  
Seite 6 - © geralt/Pixabay.com  
Seite 20 - © cocoparisienne / pixabay  
Seite 24 - © handicap mobil  
Seite 28 - © tiburri/Pixabay.com  
Seite 29 - © yAOinLoVE/Fotolia.com



**BERATUNG**

**INTEGRATION**

**PRÄVENTION**

Ihr Ansprechpartner für  
Schwerbehinderung  
im Arbeitsleben

**Integrationsamt**

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Telefon 040 - 428 63 - 39 53

Fax 040 - 4279 - 631 42

[integrationsamt@soziales.hamburg.de](mailto:integrationsamt@soziales.hamburg.de)

[www.hamburg.de/integrationsamt](http://www.hamburg.de/integrationsamt)

  
**Hamburg**